

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Informationsvorlage Dezernat 4 Bildung, Jugend und Soziales öffentlich ☒ Faber-Zisselmar, Nicole nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 347/2023
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Schule und Bildung	5	02.11.2023
Schulentwicklungsplanung hier: kurzer Überblick zum aktuellen Sachstand im Kontext Masterplan Schulen sowie ein Ausblick auf die zukünftige Schulstatistik		
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u>		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen		

Verwaltungserläuterung:

Diese Vorlage soll nicht als formeller Baustein der Schulentwicklungsplanung dienen, sondern im Rahmen der parallel zu liefernden Masterplan-Daten die Bezüge zum schulrechtlich darzulegenden Schulentwicklungsplan aufzeigen.

Gemäß § 78 Abs.1 SchulG NRW sind die Gemeinden grundsätzlich Träger der öffentlich-rechtlich Schulen im Stadtgebiet. Als Träger der Schulen sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine Schulentwicklungsplanung zu betreiben (Vgl. § 80 Abs. 1 S. 1 SchulG NRW).

§ 80 Abs. 5 SchulG NRW entsprechend muss die Schulentwicklungsplanung folgendes berücksichtigen:

1. Das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens, Schulgrößen und Schulstandorten.
2. Die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens.
3. Die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestandes.

Unter Mittelfristigkeit im Sinne des Schulgesetzes wird ein Zeitraum von fünf Jahren verstanden (Vgl. § 82 Abs. 1 S. 2 SchulG NRW).

1. Das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot in Mettmann

In städtischer Trägerschaft befinden sich aktuell fünf Grundschulen, zwei Gymnasien, eine Gesamtschule sowie eine Realschule. Letztere ist auslaufend und wird daher nicht weiter in der Schulentwicklungsplanung betrachtet.

1.1. Grundschulen

Mettmann ist in acht Sozialräume aufgeteilt (die Aufteilung der Sozialräume wird im Rahmen der Sitzung zusätzlich mündlich durch eine Präsentation visualisiert).

Die Grundschulen verteilen sich über die Sozialräume 1 (Innenstadt/Katholische Grundschule), 2 (West/GGS Herrenhauser Str.), 3 (Nord/Otfried-Preußler-Schule), 5 (Süd/GGS Am Neandertal) und 6 (Metzkausen/Astrid-Lindgren-Schule).

In den Sozialräumen 4 (Ost), 7 (Obschwarzbach) und 8 (Außenbereich) befinden sich keine Grundschulen.

Entsprechend der vom Rat beschlossenen Zügigkeiten können die Grundschulen in Mettmann insgesamt 18 Eingangsklassen bilden. Zur Ermittlung, ob das Angebot den Bedarf decken kann, wurde die Bevölkerungsentwicklung durch die Melde- und Geburtsdaten in den jeweiligen Sozialräumen untersucht und durch die kommunale Klassenrichtzahl von 23 (Vgl. § 6a Abs. 2 S. 2

der Verordnung zur Ausführung von § 93 Abs. 2 SchulG NRW) dividiert. Bei dieser Berechnung wird regelmäßig ein weiterer Klassenzug benötigt.

Das Angebot kann den Bedarf aktuell nicht decken.

Zur Bedarfsdeckung wird ein weiterer Klassenzug benötigt und somit insgesamt 19.

Aktuell sind drei der fünf Grundschulen in Mettmann per Ratsbeschluss vierzünftig. Die Untere Schulaufsicht genehmigt keine Grundschulen mit mehr als vier Zügen.

Dreizünftig beschlossene Grundschulen in Mettmann sind die Otfried-Preußler-Schule und die Katholische Grundschule.

Die Verwaltung hat in den Diskussionen der letzten Sitzungen als eine der denkbaren Lösungsvarianten die Neugründung einer weiteren Grundschule favorisiert, eine finale Beschlussfassung steht zum aktuellen Zeitpunkt jedoch noch aus.

Gemäß der bisherigen Kommunikation steht die zuständige Schulaufsicht den Plänen zur Gründung einer weiteren Grundschule positiv gegenüber, da diese nicht nur den Bedarf decken würde, sondern auch die Bestandsschulen entlasten und zu kleineren Klassen führen würde. Dies ist aus pädagogischer Sicht empfehlenswert.

1.2. Weiterführende Schulen

Durch die vorhandenen Schulformen kann in Mettmann jeder Schulabschluss erreicht werden.

Die aktuell beschlossenen Zügigkeiten der weiterführenden Schulen ermöglichen insgesamt die Bildung von 14 Eingangsklassen (Gymnasien 8, Gesamtschule 6).

Analog zu der Untersuchung der Bedarfsdeckung bei den Grundschulen wurde dies auch für die weiterführenden Schulen durchgeführt. Hierzu wurden die Übergangsquoten der Grundschulen zu den weiterführenden Schulen betrachtet.

Wie bei den Grundschulen kann auch bei den weiterführenden Schulen das aktuelle Angebot den Bedarf mittelfristig nicht decken.

Zur Bedarfsdeckung werden zwei weitere Klassenzüge benötigt. Somit also insgesamt 16.

Mit Blick auf die Übergangsquoten (SJ 22/23: 49,71 % Gymnasium; 44,66 % Gesamtschule) und die Entwicklung der Schüler_innenzahlen (ohne Anwendung des § 46 Abs. 6 SchulG NRW/Nachrangigkeit von Schülerinnen und Schüler umliegender Städte, da dieser erst zum SJ 24/25 erstmals wirksam wird) kann der Bedarf an einer gymnasialen Beschulung durch das aktuelle Angebot abgedeckt werden.

Die zuständige Schulaufsicht hält ausweislich der geführten Vorgespräche die insgesamt acht Züge ebenfalls für ausreichend und somit sieht sie an dieser Stelle keinen weiteren Handlungsbedarf. Die Auswirkungen des beschlossenen § 46 Abs. 6 SchulG NRW bleiben abzuwarten.

Die beschlossene Zügigkeit der Gesamtschule ist bei Betrachtung der aktuellen Prognose kurz- bis mittelfristig nicht ausreichend. Dies liegt an verschiedenen Faktoren (u.a. allgemeiner Anstieg der

Geburts- bzw. Schüler_innenzahlen, Einpendelnde, Schulformwechselnde). Hierbei handelt es sich nicht um ein Spezifikum Mettmanns, sondern diese Entwicklung lässt sich nach Auskunft der Oberen Schulaufsicht in ganz Nordrhein-Westfalen beobachten.

Die Verwaltung schlägt daher grundsätzlich eine Erweiterung der Gesamtschule von sechs auf acht Züge vor.

Wann genau das Verfahren zur Herbeiführung des erforderlichen Ratsbeschlusses eingeleitet werden wird, wird mit der Schulaufsicht abgestimmt werden.

2. Mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens

Entgegen dem Bundestrend in Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung und somit auch proportional des Schüler_innenaufkommens, sinken die Zahlen in Mettmann mittelfristig nicht. Dies liegt u.a. an einem Zuwachs der Geburtenrate durch Generationswechsel in einigen Sozialräumen aber auch an externen Faktoren wie Migration oder Einzugsgebiet benachbarter Großstädte.

Insgesamt kalkuliert die Stadt Mettmann aktuell mit einer Bevölkerungsentwicklung auf gleichbleibendem Niveau. Dieses wird in der Schulentwicklungsplanung und den vorgeschlagenen Maßnahmen berücksichtigt.

Weitere Informationen zur prognostizierten Entwicklung des Schüleraufkommens können dem Anhang entnommen werden.

Obschwarzbach

In der Regel besuchen die Kinder aus Obschwarzbach die Christian-Morgenstern-Grundschule in Ratingen Homberg.

Im Dezember 2022 hat der Rat der Stadt Ratingen die Anwendung des § 46 Abs. 6 SchulG NRW beschlossen (Zulassung auswärtiger Schülerinnen und Schüler nur noch bei freien Kapazitäten).

§ 46 Abs. 6 SchulG NRW ermöglicht es dem Schulträger festzulegen, dass auswärtige Schüler_innen, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform i.S.d. § 10 SchulG NRW besuchen könnten, die Aufnahme verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.

Die Stadt Ratingen hat die Anwendung dieses Paragraphen auch für die Grundschulen beschlossen.

Die Anzahl von Kindern aus Obschwarzbach beträgt in der Regel ca. eine Klassenstärke (Klassengröße gem. § 6a Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung von § 92 Abs. 2 SchulG NRW).

Diesen Kindern muss nun in Mettmann ein Schulplatz zugewiesen werden. Diese Entwicklung erhöht den Handlungsdruck auf den Schulträger und zeigt ergänzend auf, dass das aktuell vorhandene kapazitive Angebot an Grundschulplätzen nicht ausreichend ist.

3. Die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestandes

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass bereits kurzfristig mehr Schulraum benötigt wird.

Für weiterführende Informationen und Handlungsvorschläge/-optionen sei an dieser Stelle auf die Präsentation des Team Masterplan Schulen in der gemeinsamen Ausschusssitzung von Schule und Bildung sowie strategische Stadtentwicklung und Bauen am 14.09.2023 verwiesen.

Die Präsentation ist öffentlich im Ratsinformationssystem oder dem Bürgerportal einsehbar.

Gez. Sucic